

Statuten der Digital Goods & Assets Association (DGAA)

Sitz: Luzern

Datum: 10.10.2025

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Unter dem Namen „Digital Goods & Assets Association (DGAA)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele Zweigstellen, nationale oder internationale Chapters oder Repräsentanzen errichten.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Interessen von Unternehmen, Organisationen und Institutionen, die im Bereich Digital Goods & Assets tätig sind.
2. Der Verein setzt sich insbesondere ein für:
 - faire, innovationsfreundliche regulatorische Rahmenbedingungen;
 - hohe Standards in Transparenz, Datenschutz, Sicherheit und ethischem Handeln;
 - Wissenstransfer, Weiterbildung und Vernetzung seiner Mitglieder;
 - einen konstruktiven Dialog mit Politik, Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.
3. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind nur zulässig, soweit sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und von untergeordneter Bedeutung sind.
4. Überschüsse werden ausschliesslich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

Art. 3 Mittel zur Zweckerreichung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein insbesondere:

1. Fachveranstaltungen, Konferenzen, Workshops, Publikationen und Studien organisieren oder unterstützen;
2. Arbeitsgruppen und Fachgremien bilden;
3. Stellungnahmen und Positionspapiere erarbeiten;
4. Kooperationen mit in- und ausländischen Organisationen eingehen;
5. Dienstleistungen für Mitglieder erbringen;
6. Mittel generieren durch Mitgliederbeiträge, Teilnahmegebühren, Sponsoring, projektbezogene Förderbeiträge, Publikationen oder Dienstleistungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsstufen:
 - *Ordentliche Mitglieder*

- *Fördermitglieder* – Personen oder Organisationen, die den Verein finanziell unterstützen
 - *Ehrenmitglieder* – durch die Generalversammlung ernannte Persönlichkeiten
2. Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie gemäss separatem Reglement.
 3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.
 4. Gegen die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags kann innerhalb von 30 Tagen Einspruch bei der Generalversammlung erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Stimm- und Wahlrechte gemäss ihrer Mitgliedsstufe.
2. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber antrags- und teilnahmeberechtigt.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten.
4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. ein allfälliger Beirat oder Fachausschüsse
5. die Revisionsstelle.

Art. 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt; ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
3. Einladung und Traktanden erfolgen schriftlich (per E-Mail genügt) mindestens 20 Tage im Voraus.

4. Die Generalversammlung kann physisch, online oder auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail oder digitale Abstimmung) durchgeführt werden. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, haben die gleiche Gültigkeit wie Beschlüsse einer Präsenzversammlung.
5. Die GV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung;
 - Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
7. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.
2. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter Präsident/in und mindestens ein weiteres Mitglied.
3. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand:
 - führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
 - entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - bereitet die Generalversammlung vor;
 - erstellt Budget und Jahresrechnung;
 - entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Budgets;
 - ernennt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
5. Der Vorstand kann Reglemente (z. B. Geschäftsordnung, Spesenreglement, Zeichnungsreglement) erlassen.
6. Der Verein zeichnet rechtsverbindlich durch zwei kollektivunterschriftenberechtigte Mitglieder des Vorstands.
7. Vorstandsmitglieder haben allfällige Interessenkonflikte offenzulegen und sich in entsprechenden Fällen der Beschlussfassung zu enthalten.

Art. 9 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, die die laufenden Geschäfte führt.

2. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.
3. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für Mitgliederbetreuung, Kommunikation, Finanzen und Umsetzung der strategischen Entscheide des Vorstands.

Art. 10 Beirat / Fachgremien

1. Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung einen Beirat berufen.
2. Ebenso können thematische Fachgruppen oder Arbeitskreise eingerichtet werden.
3. Zusammensetzung und Aufgaben werden in separaten Reglementen festgelegt.

Art. 11 Unterschriftenregelung

Der Verein kann grundsätzlich nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 12 Revisionsstelle Wahl

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes jährlich eine Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 13 Revisionsstelle Aufgaben

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung des Vorstandes.

Art. 14 Datenschutz

1. Der Verein bearbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschliesslich zum Zweck der Vereinsführung.
2. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vereinsarbeit erforderlich ist oder das Mitglied ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Nach Austritt werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Art. 15 Finanzen und Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt.
3. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 17 Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
2. Für alle nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, Art. 60 ff.).

Ort und Datum: Luzern, 10. Oktober 2025